

Bauleitplanung der Stadt Heringen (Werra), Kernstadt - Bebauungsplan „Im Ried“ – 4. Änderung

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) hat in ihrer Sitzung am 11.02.2021 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gebäudeerweiterung der im Plangebiet ansässigen REWE-Filiale im Bereich der Straße *Im Langen Roth* erfolgen. Die Baugrenzen und das Sondergebiet werden daher nach Süden bzw. Südwesten hin vergrößert. Darüber hinaus soll die Verkaufsfläche der Fa. ALDI um 300 qm auf 1.300 qm erhöht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der genannten Frist im Rathaus der Stadt Heringen (Werra) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen wird. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Zuge der Fortschreibung berichtigt.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 7 UVPG liegt in der Zeit von

**Montag, dem 17.05.2021 - einschl. Freitag, dem 25.06.2021**

in der Stadtverwaltung Heringen (Rathaus), Bauamt, Zimmer 1.8, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, sofern nicht auf den Tag ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage [www.heringen.de](http://www.heringen.de) unter der Rubrik: *Stadtverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitplanverfahren* eingesehen und heruntergeladen werden.

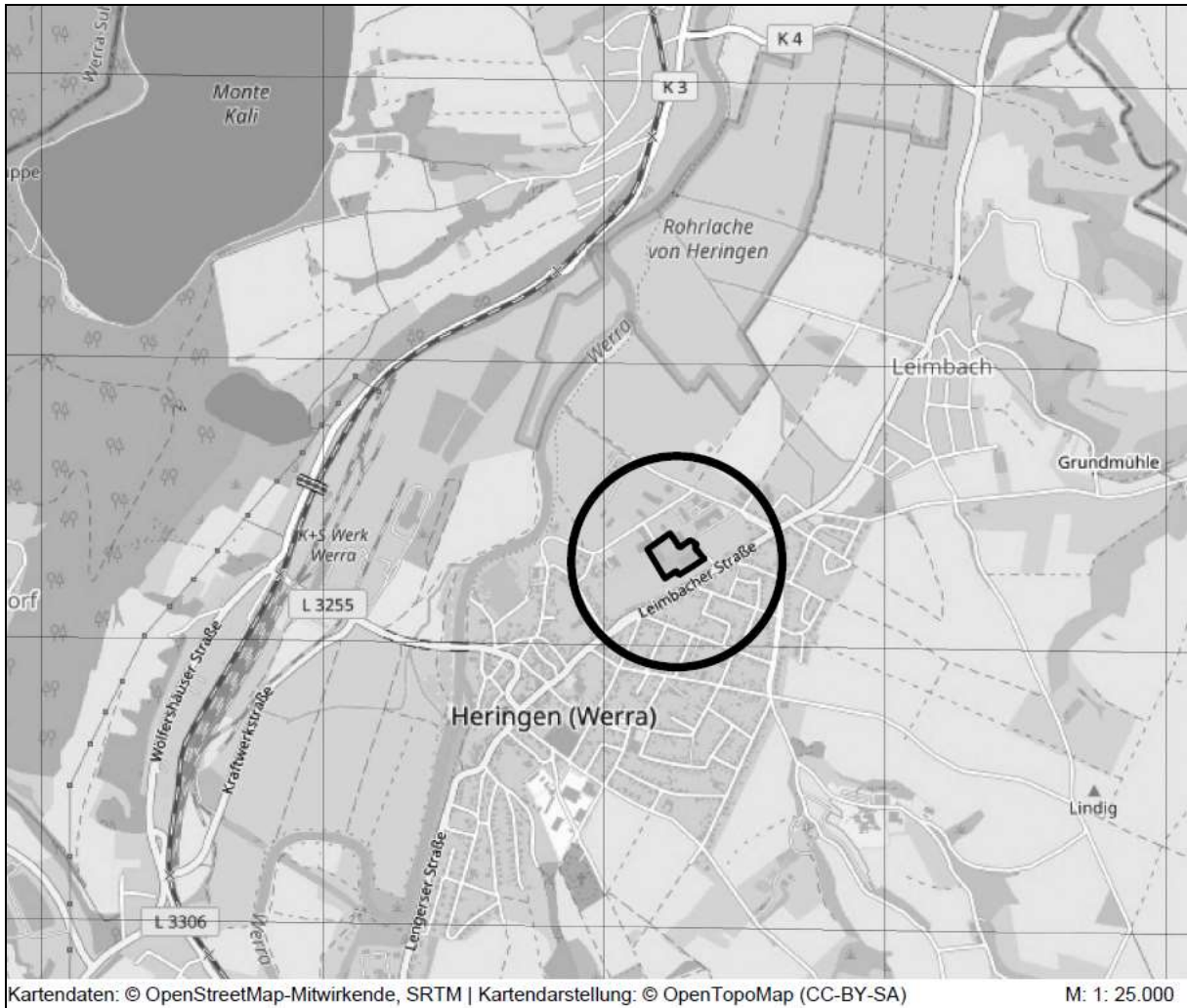
Die ausgelegten Unterlagen können montags und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten werden einem Planungsbüro übertragen.

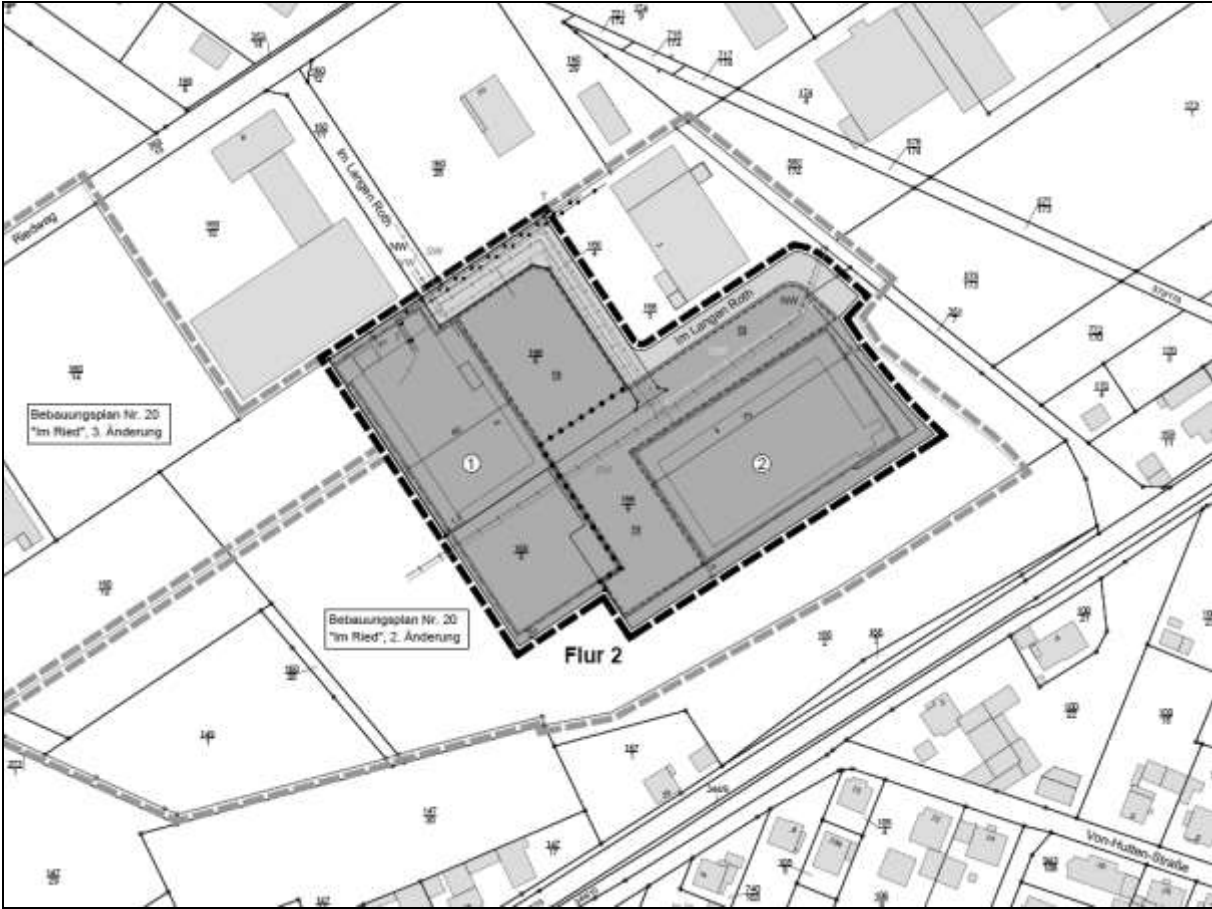
Der Magistrat

Räumlicher Geltungsbereich – Plankarte 1



genordet, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich – Plankarte 2



genordet, ohne Maßstab